



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

24. Oktober 2025

Seite 1 von 3

Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50633 Köln

Aktenzeichen 96.17.02.02
bei Antwort bitte angeben

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

RR'in Tatiana Wagner
Telefon 0211 837-2134
Telefax 0211 837-2200
tatiana.wagner@mkjfgfi.nrw.de

Förderung von Kooperationen der Familienbildung und der Familienberatung mit Familienzentren im Jahr 2026 -

fachbezogene Pauschale

Einzelplan 07, Kapitel 07 030, Titel 684 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landtag und der Freigabe der Mittel – auch im Jahr 2026 den Einrichtungen der Familienbildung und den Familienberatungsstellen für Kooperationsleistungen in Familienzentren gem. § 30 Haushaltsgesetz eine fachbezogene Pauschale zu gewähren. Eine entsprechende Regelung ist im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026 vorgesehen.

Unter der Voraussetzung des § 30 Abs. 7 HHG, der die Gewährung der fachbezogenen Pauschale auch an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe regelt, werden die Mittel als fachbezogene Pauschale für zusätzliche Angebote folgenden Trägern zur Verfügung gestellt:

- Trägern von nach dem WbG anerkannten Einrichtungen der Familienbildung (inkl. Standort-Familienbildungsstätten),
- öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie den Kirchen als Träger von Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen, die als Träger der Familienberatung eine fachbezogene Pauschale nach § 30 HHG erhalten oder erhalten haben, sowie darüber hinaus
- Familienberatungsstellen freier Träger, die die Voraussetzungen der „Grundsätze der Förderung der Familienberatung in Nordrhein-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Westfalen“ erfüllen, aber bisher keine Mittel als fachbezogene Pauschale für die Förderung der Familienberatung erhalten.

Seite 2 von 3

Im Jahr 2026 stehen – ebenfalls vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landtag und der Freigabe der Mittel – insgesamt für die Familienberatung und Familienbildung Haushaltsmittel in Höhe von 4 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt nach den Vorgaben der beigefügten „Grundsätze der Förderung der Kooperationen der Familienberatung und Familienbildung mit Familienzentren in NRW“, in denen die Fördervoraussetzungen, der Förderzweck, die Hinweise zu förderfähigen Kooperationsleistungen und die Hinweise zum Nachweis der Mittel geregelt sind (Anlage 1).

Gefördert werden zusätzliche Angebote im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen, die die Voraussetzungen förderfähiger Kooperationsleistungen erfüllen.

Verfahren

Maßgeblich sind die den Landschaftsverbänden von den Trägern bis zum 20.12. des Vorjahres gemeldeten Kooperationsvereinbarungen der Familienberatung und der Familienbildung mit einem zertifizierten NRW-Familienzentrum oder einer Kindertagesstätte, die die Zertifizierung anstrebt und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und die spätestens zum 01.08. des Förderjahres wirksam werden.

Nach Eingang der Bedarfsmeldung der Träger der Familienbildung und Familienberatung teilen die Landschaftsverbände dem MKJFGFI die Anzahl der gemeldeten Kooperationsverträge der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren mit.

Das MKJFGFI verteilt die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 4 Mio. Euro auf die bis zum 20.12. des Vorjahres von den Trägern gemeldeten Kooperationsverträge. Der Förderbetrag pro Kooperationsvertrag wird auf einen durch 50,00 Euro teilbaren Betrag abgerundet. Die so ermittelte fachbezogene Pauschale pro Kooperationsvertrag wird den Landschaftsverbänden vom MKJFGFI mitgeteilt.

Werden weniger Kooperationsstunden erbracht, als im Budget bewilligt, müssen die nicht erbrachten Stunden von den Trägern selbstständig an den jeweiligen Landschaftsverband zurückerstattet werden.

Über die Kooperationsstunden im Förderzeitraum müssen bei dem Träger der Einrichtung der Familienbildung und Familienberatung

Einzelstundennachweise, Programmhefte oder Teilnehmerlisten vorgehalten werden.

Seite 3 von 3

Die rechtmäßige Verwendung der Mittel muss bis zum 31.03.2027 den Landschaftsverbänden bestätigt werden.

Ich bitte, die Träger der Einrichtungen der Familienbildung und der Familienberatung über die Fördermöglichkeit zu unterrichten und ihnen den Vordruck für die Mitteilung über die Anzahl der Kooperationsverträge zur Verfügung zu stellen (Anlage 2).

Die Mitteilung über die Anzahl der Kooperationsverträge sind Ihnen bis zum 20. Dezember 2025 vorzulegen.

Im Auftrag

gez. Dagmar Friedrich